

ein feudum mixtum und solle für diesen Fall als ein feudum femineum (Kunfellehen) nach dem Tode des letzten Herrn von Schellenberg zu Rislegg (Franz Christoph) dessen mit dem Grafen Ludwig von Wolfegg vermählter Erbtöchter Maria Anna übertragen werden, nachdem vorerst das Gut haben des Stifts St. Gallen per 3000 fl. abgetragen worden.

Als Baron Franz Christoph v. Sch. zu Rislegg, Waltersshofen, Rötsee und Vessenheim am 6. Mai 1708 starb mit Hinterlassung von Witwe und Tochter, hat sich der Gemahl der Letzteren auch als Lehenerbe angemeldet und anno 1709 die Investitur erhalten.

Barbara's v. Schellenberg (Gemahlin des Hieronymus Friedrich von Freiberg) zwei Söhne Christoph und Ludwig meldeten sich aber auch für das Lehen und verlangten, daß es der Gräfin v. Wolfegg entzogen werde. Da der Abt das nicht tun wollte, ließen die Freiburger es auf einen Prozeß ankommen. Die Juristen der Neuenburger Universität gaben ein langes und gelehrtes Gutachten ab, daß die Sache vor das Feudalgericht gehöre, sprachen sich indessen zu Gunsten der Wolfegg aus 1717. Aber die Freiburger rekurrierten an den Kaiser. Nun meldete sich auch Baron von Hundtpiß zu Waltrams als Anwärter und Erbe. Die Freiburger wollten das erste Anrecht haben. (Das Marktrecht, Gericht, Stuck und Galgen, der Blutbann im Dorf Zell und der Propstei Rötsee, welche zu der Schellenbergischen Herrschaft Rislegg gehören, waren Lehen des Reichs).

St. G. A. Schellenberg. Akten, Fascikel 10. [1065

